

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juli 2023

### **870. Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, Änderung (Vernehmlassung)**

Im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.409 «Kein ‹David gegen Goliath› beim Verbandsbeschwerderecht» hat die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) einen Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) angenommen. Mit Schreiben vom 11. April 2023 lud die UREK-N die Kantonsregierungen ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Mit der Vorlage sollen kleinere und mittlere Wohnbauprojekte mit einer Geschossfläche bis 400 m<sup>2</sup> vom Verbandsbeschwerderecht ausgenommen werden. Bestehen bleiben soll das Verbandsbeschwerderecht für solche Bauten in besonders sensiblen Gebieten wie bedeutenden Ortsbildern oder Biotopen und allgemein ausserhalb der Bauzonen.

Auf Antrag der Baudirektion

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Schreiben an die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an recht@bafu.admin.ch).

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 11. April 2023, mit dem Sie uns eingeladen haben, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Das ideelle Verbandsbeschwerderecht gemäss NHG besteht seit 1966 und ist ein wichtiges Instrument zur Überprüfung der richtigen Rechtsanwendung im Bereich des Natur- und Heimatschutzes. 2008 wurde eine Initiative, die das Verbandsbeschwerderecht einschränken wollte, in einer Volksabstimmung deutlich abgelehnt (vgl. BBl 2009, 605 ff., S. 606).

Die geplante Einschränkung der Verbandsbeschwerde hätte zur Folge, dass kleine bis mittelgrosse Wohngebäude, auch wenn sie einen Bezug zum Natur- und Heimatschutz aufweisen, in bestimmten Fällen nicht mehr der Verbandsbeschwerde nach NHG unterliegen würden. Dies wäre beispielsweise der Fall in Gemeinden, für die aufgrund eines hohen Zweitwohnungsanteils die Regelungen des Zweitwohnungsgesetzes (SR 702) gelten. Gerade im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes, das aufgrund der negativen Auswirkungen des Zweitwohnungsbaus auf Raum und Umwelt erlassen wurde, erfüllt das Verbandsbeschwerderecht jedoch eine wichtige Funktion.

Gemäss der Vorlage soll das bundesrechtliche Verbandsbeschwerderecht nur noch im Bereich von «bedeutenden Ortsbildern» zur Anwendung gelangen. Insbesondere mit Blick auf die Ortsbilder von kantonaler und kommunaler Bedeutung bleibt die Abgrenzung zwischen bedeutenden und nicht bedeutenden Ortsbildern unklar. Im Bereich von Ortsbildern, die im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) erfasst sind, würde das bundesrechtliche Verbandsbeschwerderecht nur noch für Gebiete mit Erhaltungsziel A gelten. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Verbandsbeschwerderecht nicht mehr für alle ISOS-Gebiete gelten soll. Auch ISOS-Gebiete, die das Erhaltungsziel A nicht erreichen, können ortsbaulich von Bedeutung sein.

Im Übrigen ist es nicht zweckmässig, das Verbandsbeschwerderecht über das Kriterium der Geschossflächenzahl einzuschränken. Aus raumplanerischer und ortsbaulicher Sicht ist ein Bauvorhaben stets aufgrund seiner Lage und seiner Auswirkungen auf Raum und Umgebung zu beurteilen. Auch kleinere und mittelgrosse Wohnbauvorhaben können sich – insbesondere im Zusammenhang mit anderen Gebäuden – negativ auf das Ortsbild oder die Landschaft auswirken. Die Neuregelung birgt zudem die Gefahr, dass grössere Bauvorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt etappiert umgesetzt werden, mit dem Ziel, mögliche Verbandsbeschwerden zu umgehen. Ausserdem begünstigt sie den Bau von kleineren Wohneinheiten, was aus raumplanerischer Sicht im Hinblick auf eine qualitätvolle Innenentwicklung des Siedlungsraums nicht erwünscht ist.

Wir anerkennen, dass die Dauer von Planungs- und Baubewilligungsverfahren unter anderem aufgrund der wachsenden Komplexität der relevanten Vorschriften zunimmt und dass diesbezüglich Handlungsbedarf, insbesondere bei Vorhaben mit überwiegenden öffentlichen Interessen, besteht. Lösungen zur Verminderung der Verfahrensdauer dürfen jedoch den Rechtsschutz nicht verschlechtern.

Wir lehnen daher die geplante Änderung des NHG ab.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**